REALGYMNASIUM
des Schulvereines am Benediktinerstift Lambach

Klosterplatz 1, 4650 Lambach
Tel.: 07245 / 21710 - 601

direktion@rglambach.at
www.rglambach.at

Hausordnung

Diese Hausordnung wurde in Zusammenarbeit von Schulerhalter, Lehrer:innen, Schüler:innen und Eltern erstellt. Die darin enthaltenen Richtlinien sollen das Bedürfnis nach Wohlbefinden und Sicherheit jedes Einzelnen unterstützen und ein für Lehrer:innen und Schüler:innen erfolgversprechendes Arbeitsklima schaffen und erhalten. Darüber hinaus wird es immer wieder Vorkommnisse geben, die einer besonderen Regelung bedürfen. Dabei sind insbesondere die Anordnungen der Lehrer:innen zu berücksichtigen.

I. Allgemeines:

1. In unserer Schule achten wir auf unsere Mitmenschen, deren Eigentum und Privatsphäre.
2. Wir bemühen uns um höfliche Umgangsformen. Auf die Bedeutung des Grüßens soll ausdrücklich hingewiesen werden. Gegenüber Stiftsmitgliedern, Gästen und Besuchern des Klosters sind Höflichkeit und Rücksicht geboten.
3. Meinungsverschiedenheiten und Konflikte wollen wir auf demokratische Weise lösen. Dabei berücksichtigen wir die Rechte des Einzelnen. Mitschüler:innen lässt man aussprechen; Wortmeldungen und Leistungen werden nicht schlecht gemacht. Wir lehnen jede Art von Mobbing ab.
4. Alle Schülerinnen und Schüler achten und respektieren alle Religionen und besuchen den Religionsunterricht ihrer Konfession. Sie nehmen an allen religiösen Feiern und Schulgottesdiensten teil. Schülerinnen und Schüler ohne Bekenntnis besuchen einen Religionsunterricht ihrer Wahl.
5. Wir achten die christliche Ausrichtung unserer katholischen Privatschule und gestalten das Morgengebet sowie die religiösen Übungen mit.
6. Wir fördern den guten Ruf unserer Schule durch unser höfliches und rücksichtsvolles Verhalten in der Öffentlichkeit.
7. Im gesamten Haus achten wir auf Ordnung und Sauberkeit. Wenn etwas beschädigt wird, muss dies sofort im Sekretariat gemeldet werden.
8. Schüler:innen, Lehrer:innen und Eltern bemühen sich um eine gute Zusammenarbeit.
9. Ein befristeter Vertrag sowie ein Ausschluss von der Schule sind möglich.

II. Schule:

Wichtige Voraussetzung für Zusammenarbeit und Leistungen ist Disziplin als Ausdruck gegenseitiger Rücksichtnahme. Dazu heißt es im Gesetz, § 43 SchUG ("Pflichten der Schüler"): "Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule mitzuhelfen [...], die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen [...] und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen." (Anmerkung: Dies schließt ebenso das Mitbringen von Schularbeitenheften, Geld für Schulveranstaltungen etc. ein.)

1. Unterrichtsbeginn:

a) Die Schüler:innen sind pünktlich in den Klassen und bereiten sich in Ruhe auf den Unterricht vor. Die Klassentüren sind geschlossen.
b) Ist zehn Minuten nach Beginn einer Unterrichtsstunde noch keine Lehrkraft in der Klasse, meldet dies der Klassensprecher bzw. die Klassensprecherin im Konferenzzimmer oder in der Direktion.
c) Schüler:innen, die zu spät kommen, geben der unterrichtenden Lehrkraft den Grund bekannt.

2. Fernbleiben vom Unterricht:

- Eine gerechtfertigte Verhinderung vom Unterricht muss möglichst vor Unterrichtsbeginn, jedoch spätestens bis zur zweiten Einheit, im Sekretariat telefonisch oder per E-Mail gemeldet werden. Alternativ kann die Verhinderung mit dem Elternbenutzer in WebUntis eingetragen werden.
- Eine Abmeldung vom Vormittagsunterricht erfolgt zuerst bei der jeweiligen Lehrkraft und dann im Sekretariat. Eine Abmeldung vom Nachmittagsunterricht ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Lehrkraft oder – falls diese nicht anzutreffen ist – mit Erlaubnis des Direktors oder des Klassenvorstandes möglich.
- Jedes Ansuchen um Freistellung ist beim Klassenvorstand einzubringen, bei eintägigen Ansuchen mindestens 3 Tage vor dem Termin, bei mehrtägigen mindestens zwei Wochen vor dem Termin.

3. Klassenwechsel:

Beim Klassenwechsel muss Rücksicht auf den bereits begonnenen Unterricht genommen werden. Beim Verlassen der Klasse ist das Licht auszuschalten und die Tür zu schließen. Die Tische sollen abgeräumt sein.

4. Verlassen des Schulgebäudes:

- Während der Unterrichtszeit, in den Pausen und in Freistunden dürfen die Schüler:innen der Unterstufe nur mit ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrkraft das Schulgelände verlassen.
- Schüler:innen ab der fünften Klasse dürfen in Freistunden und in der großen Pause das Schulgebäude verlassen.

5. Hausschuhe:

Wegen der Verschmutzung und aus gesundheitlichen Gründen wird empfohlen, im Schulgebäude Hausschuhe bzw. sauberes Schuhwerk zu tragen. Wann genau und ob in den Wintermonaten Hausschuhe zu tragen sind, wird von der Direktion festgelegt.

6. Ordnung in der Schule:

a) Jeder Schüler bzw. jede Schülerin sorgt für Ordnung im Klassenraum und in der Schule. Abfälle werden in die entsprechenden Müllbehälter (Mülltrennung) geworfen. Generell sollte Müll, so gut es geht, vermieden werden.
b) Am Ende des Unterrichts stellen die Schüler:innen die Sessel auf die Tische. Die Klassenordner:innen löschen die Tafel, schließen die Fenster und drehen das Licht ab.
c) Schuleigentum (Computer, Beamer usw.) darf nur im Unterricht (in Anwesenheit einer Lehrkraft) benutzt werden.
d) Von Montag bis Donnerstag ist in der 7. EH eine Aufsicht eingeteilt. Unterstufenschüler:innen müssen sich bei der Aufsicht in der Mittagspause abmelden, wenn sie das Schulgelände verlassen möchten. Dafür muss eine Erlaubnis der Eltern vorliegen.
e) Außerhalb der Klassenräume (speziell auf den Gängen) ist während der Unterrichtszeiten Rücksicht auf den Unterricht in den Klassen zu nehmen.

7. Essen und Trinken:

- Das Essen während des Unterrichts ist nicht erlaubt; das Trinken ist nur in Form von Wasser und ungesüßtem Tee gestattet.
- In Sonderunterrichtsräumen sind Speisen und Getränke verboten.
- In der Unterstufe ist der Konsum von Energy Drinks in der Schule und bei Schulveranstaltungen nicht gestattet.

8. Rauchen:

Laut Erlass des Landesschulrates für Oberösterrreich A3-89/1-06 vom 09.02.2006 gilt unter Hinweis auf den Nichtraucherschutz ein allgemeines Rauchverbot im Schulgebäude, auf der gesamten Schulliegenschaft, bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen.

9. Mobiltelefone, Tablets und Laptops:

- Mobiltelefone dürfen in der Unterstufe in der Schule nicht genutzt werden.
  Für unterrichtliche Zwecke dürfen sie nach Erlaubnis einer Lehrperson benutzt werden. Die Nutzung bei Schulveranstaltungen legt die Lehrerin/ der Lehrer fest.
- In der Oberstufe dürfen Mobiltelefone nur in den Pausen und ausschließlich in den Klassen bzw. Aufenthaltsräumen benutzt werden.
- Die Benutzung von Tablet und Laptop ist während der Schulzeit und in den Pausen nur für schulische Zwecke erlaubt. Für anderweitige Nutzung gelten dieselben Regeln wie für Mobiltelefone.

Diese Hausordnung ergänzt bzw. konkretisiert die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften (Schulordnung), ist Bestandteil des Aufnahmevertrages und gilt ab dem Schuljahr 1999/2000.
Sie wurde im Schuljahr 2006/07 durch Abs. 7 und 8 ergänzt und in den Schuljahren 2010/2011 und 2017/18 nochmals aktualisiert.
Es erfolgten im Schuljahr 2024/25 zahlreiche Änderungen und Aktualisierungen.
Beschlossen im Schulgemeinschaftsausschuss am 20.05.2025

Erläuterungen zur Hausordnung

II. Schule:

Allgemein:

Die pünktliche und regelmäßige Erledigung der Hausaufgaben gehört zu den Pflichten der Schülerinnen und Schüler.

ad 1. Unterrichtsbeginn:

c) (L) Der Grund für das Zuspätkommen sowie der Zeitpunkt ("Schüler austragen") sind in WebUntis zu vermerken. Alle Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Eintragung (am Beginn der Stunde) nicht in der Klasse sind (z. B. aufgrund von Zugverspätungen), sind einzutragen.
Zuspätkommende Schülerinnen und Schüler ersuchen die Lehrkraft, sie in WebUntis auszutragen. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Verkehrsverbindungen verspätet eintreffen, sind ebenfalls in WebUntis zu vermerken. Ein vorzeitiges Verlassen des Unterrichts muss mittels Formular in der Direktion beantragt werden und wird ebenfalls in WebUntis vermerkt.

d) Fehlende Schülerinnen und Schüler müssen in WebUntis vermerkt werden.

ad 2. Fernbleiben:

Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt insbesondere vor bei:

- *Krankheit der Schülerin oder des Schülers*
- *Ansteckender Krankheit von Hausangehörigen*
- *Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn diese vorübergehend der Hilfe der Schülerin oder des Schülers unbedingt bedürfen*
- *Außergewöhnlichen Ereignissen im Leben der Schülerin oder des Schülers bzw. der Familie*
- *Unbegehbarkeit des Schulweges oder schlechter Witterung, wenn die Gesundheit der Schülerin oder des Schülers dadurch gefährdet ist*
- *Smogalarm Stufe 1 und 2*

Falls ein gerechtfertigtes Fernbleiben nicht telefonisch, per E-Mail oder über WebUntis entschuldigt wurde, ist die Entschuldigung umgehend nachzureichen.
Erlaubnis zum Fernbleiben erteilt:

- *Bis zu einem Tag: der Klassenvorstand*
- *Bis zu einer Woche: die Direktion*
- *Länger als eine Woche: die Bildungsdirektion*

Führerschein (6., 7. und 8. Klasse):
Eine Freistellung wird lediglich für die Führerscheinprüfung (ein Tag) gewährt. Voraussetzung ist eine vorherige Genehmigung des Fernbleibens. Fahrstunden, Vorbereitungskurse etc. sind in der Freizeit zu absolvieren. Grundsätzlich sollte der Führerschein in den Ferien gemacht werden!

Abmeldung vom Sportunterricht

Vormittag: Anwesenheitspflicht
Ausnahme:

1) Bei Erkrankung oder Verletzung während des Unterrichtsvormittages ist eine Abmeldung im Sekretariat und bei der Lehrkraft der aktuellen Stunde erforderlich. Falls niemand mehr im Sekretariat ist, kann man sich auch nur bei der Lehrkraft der aktuellen Stunde oder des Nachmittagsunterrichts abmelden.

2) Bei einer Turnbefreiung (ausgestellt von der Direktion!) über zwei oder mehr Wochen darf der Schüler/die Schülerin in den Randstunden nach Hause gehen bzw. später kommen, wenn dies die Eltern bestätigen. In diesem Falle trägt die Direktion die Befreiung in WebUntis ein.

Nachmittag: Anwesenheitspflicht
Ein Fernbleiben vom Unterricht ist nur mit Erlaubnis des Sportlehrers/der Sportlehrerin oder – falls dieser/diese nicht anzutreffen ist – der Direktorin bzw. des Klassenvorstandes möglich. Bei einer über zwei oder mehr Wochen kann der Schüler/die Schülerin (mit Bestätigung der Eltern in der Unterstufe) dem Unterricht fernbleiben.

Turnbefreiungen stellt die Direktion aus. Bei Verkühlung oder sonstiger Schonung ist der Schüler im Turnsaal anwesend (Schonprogramm oder Zuschauen).

ad 3. Klassenwechsel:

Besondere Hinweise:

- Das Holen vergessener Sachen sollte vermieden werden.
- Endet der Unterricht in einer Klasse früher, ist bei Klassenwechseln vor der anderen Klasse in Ruhe zu warten, bis die Lehrkraft den Unterricht beendet hat.
- (L) Generell sollte der Unterricht pünktlich beginnen und enden. In Ausnahmefällen ist zumindest auf das richtige Verhalten hinzuweisen.
- Bei Unterricht in einer Fremdklasse sind Privatsphäre und Eigentum der anderen Schülerinnen und Schüler zu respektieren (z. B. keine fremden Schultaschen, Bankfächer oder Bänke beschriften).
- Wer die eigene Klasse verlässt, soll keine persönlichen Gegenstände offen liegen lassen und die Bänke aufräumen.

ad 4. Verlassen des Schulgebäudes:

(L) Werden Schülerinnen und Schüler bis zur vierten Klasse außerhalb des Schulgebäudes angetroffen, so sollten sie gefragt werden, welche Lehrkraft ihnen die Erlaubnis erteilt hat.

ad 5. Hausschuhe:

Wann genau in den Wintermonaten Hausschuhe zu tragen sind, wird von der Direktion festgelegt. Im Werkraum müssen Straßenschuhe getragen werden! Für den Weg zu Sonderunterrichtsräumen und zurück dürfen Straßenschuhe verwendet werden.

ad 9. Mobiltelefone

In dringenden Fällen kann eine Schülerin oder ein Schüler eine Lehrkraft um Erlaubnis bitten, in den Pausen mit dem Handy telefonieren zu dürfen.

Konsequenzen bei Verstößen gegen die Hausordnung:

ad Allgemein:

Ab fünf nicht erbrachten Hausübungen kann der zuständige Lehrer den Schüler in der unterrichtsfreien Zeit in die Schule holen, um das Versäumte nachzubringen.

ad 1. Unterrichtsbeginn:

c) Zuspätkommen in der Früh:

Zuspätkommen wegen Verschlafen, Zug versäumt: Eintragen ins Klassenbuch
Zuspätkommen bei Klassenwechseln:
Eintragen ins Klassenbuch

ad 2. Fernbleiben:

Dreimaliges unentschuldigtes Fehlen einzelner Stunden (Randstunden, Nachmittagsunterricht ...) oder einmaliges unentschuldigtes Fehlen eines ganzen Tages --> Gespräch mit den Eltern. Wenn Schüler/innen unentschuldigt dem Unterricht fernbleiben, können sie dazu verpflichtet werden, die versäumte Unterrichtszeit nachzuholen.

Generell gilt:

einzelne unentschuldigte Stunden --> Zufriedenstellend,
zahlreiche unentschuldigten Stunden --> Wenig Zufriedenstellend,
Direktion trifft weitere Maßnahmen (z.B. Sozialdienst in der Schule, Befristung bzw. Auflösen des Aufnahmevertrages, …).

ad 4. Verlassen des Schulgebäudes:

Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin --> KV --> Eltern

ad 6. Ordnung in der Klasse:

Grundsätzlich: Unordnung etc. vom Schüler/von der Schülerin beseitigen lassen,
a) Klassenordner/innen werden in erster Linie herangezogen
b) Bänke säubern lassen, Papier entfernen lassen
c) Lehrkraft der letzten Stunde schaut darauf
d) Unerlaubte Geräte in das Sekretariat bringen lassen. Diese werden am Ende des Vormittagsunterrichts dem Schüler/der Schülerin zurückgegeben, im Wiederholungsfalle Geräte von den Eltern abholen lassen;
e) Verlängern des Klassenordnerdienstes (jede Lehrkraft hat dazu das Recht); während die Klassenordner/innen die Tafel löschen etc., beginnt die Lehrkraft bereits mit dem Unterricht (Besprechen eines Beispieles bzw. selbstständiges Arbeiten der Schüler – säumiger Klassenordner muss die Arbeit nachholen)

ad 7. Essen und Trinken:

Schüler:in muss Essen und Trinken sofort wegräumen und etwa in der Pause oder bei anderer passender Gelegenheit den Unterrichtsraum säubern (Becher, Dosen, Mist etc.)

ad 9. Mobiltelefone:

Wenn ein Schüler/eine Schülerin widerrrechtlich das Handy benützt, soll es der Schüler/ die Schülerin in das Sekretariat/die Direktion bringen. Der Schüler/die Schülerin kann das Handy am Ende des Schultages wieder abholen. Bei mehreren Verstößen wird der Schüler/die Schülerin zu Arbeiten innerhalb des Schulgebäudes verpflichtet.

Bemerkung: Verstöße gegen die Hausordnung können abgesehen von obigen Konsequenzen zusätzlich eine Verhaltensnote zur Folge haben!